

Bei diesem Text handelt es sich um eine vorläufige Version. Nur die im Bundesblatt veröffentlichte Fassung ist verbindlich.

**Bundesgesetz  
über Kartelle und andere  
Wettbewerbsbeschränkungen  
(Kartellgesetz, KG)**

*Entwurf*

**Änderung vom ...**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Kartellgesetz vom 6. Oktober 1995<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 4 Abs. 2<sup>bis</sup>*

<sup>2<sup>bis</sup></sup> Als relativ marktmächtiges Unternehmen gilt ein Unternehmen, von dem andere Unternehmen bei der Nachfrage einer Ware oder Leistung in einer Weise abhängig sind, dass keine ausreichenden und zumutbaren Möglichkeiten bestehen, auf andere Unternehmen auszuweichen.

*Art. 7a* Unzulässige Verhaltensweisen relativ marktmächtiger Unternehmen

Ein relativ marktmächtiges Unternehmen verhält sich unzulässig, wenn es durch den Missbrauch seiner Stellung auf dem Markt von ihm abhängige Unternehmen in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindert, indem es diesen Unternehmen den Bezug einer Ware oder Leistung im Ausland zu den dort von ihm praktizierten Preisen und Geschäftsbedingungen ohne sachliche Gründe verweigert.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es ist der indirekte Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise (Fair-Preis-Initiative)».

<sup>3</sup> Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise (Fair-Preis-Initiative)» zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.

<sup>4</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>1</sup> BBl ....  
<sup>2</sup> SR 251